

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 02.05.2024 Version: 1.0

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch

Produktname : Hranitherm 320 PUR LC UFI : 4HU2-N04P-300M-TWAN

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Industrielle Verwendung, Gewerbliche Verwendung

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Schmelzklebstoff

#### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Inverkehrbringer

Hranipex Czech Republic k.s. J. Rýznerové 97, Komorovice

CZ 396 01 Humpolec

Czech Republic

T +420 565 501 211

cz-hranipex@hranipex.com, www.hranipex.cz

E-Mail-Adresse der für das SDB zuständigen sachkundigen Person :

sds@regartis.com

Lieferant

Hranipex GmbH

Südstraße 15, Haus 7 / 7b

DE 99867 Gotha

Deutschland

T+49 3621 / 51 433 0, F 03621 / 51 433 29

de-hranipex@hranipex.com, http://www.hranipex.de

#### Lieferant

HRANIPEX Ges.m.b.H.

Flurgasse 1

AT 3860 Heidenreichstein

Austria

T +43 2862 522 37-10, F +43 2862 522 37-18 at-hranipex@hranipex.com, www.hranipex.at

### 1.4. Notrufnummer

Land/Region	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Deutschland	Informationszentrale gegen Vergiftungen Klinik und Poliklinik für Allgemeine Pädiatrie, Zentrum für Kinderheilkunde, Universitätsklinikum Bonn	Gebäude 30, ELKI (Eltern- Kind-Zentrum) Venusberg-Campus 1 53127 Bonn	+49 (0) 228 19240	
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Stubenring 6 1010 Wien	+43 1 406 43 43	

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 H317

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

### Sicherheitsdatenblatt



## **Hranitherm 320 PUR LC**

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 02.05.2024 Version: 1.0

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



GHS07

Signalwort (CLP) : Achtung

Enthält : Aromatische Isocyanate – Präpolymere; 2,4-Bis[(dodecylsulfanyl)methyl]-6-methylphenol; o-

(p-Isocyanatobenzyl)phenylisocyanat; 4-Ethyl-m-phenylendiisocyanat

Gefahrenhinweise (CLP) : H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweise (CLP) : P261 - Einatmen von Staub, Nebel vermeiden.

P272 - Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen. P333+P313 - Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

hinzuziehen.

P362+P364 - Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. P501 - Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften

zuführen.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Aromatische Isocyanate – Präpolymere	CAS-Nr.: 127821-00-5	2,4 – 4	Eye Irrit. 2, H319 Skin Sens. 1, H317
2,4-Bis[(dodecylsulfanyl)methyl]-6-methylphenol	CAS-Nr.: 110675-26-8 EG-Nr.: 438-600-3 REACH-Nr.: 01-0000018334- 73	0,1 – 0,5	Skin Sens. 1, H317 Aquatic Chronic 3, H412
o-(p-Isocyanatobenzyl)phenylisocyanat; Diphenylmethan-2,4'-diisocyanat	CAS-Nr.: 5873-54-1 EG-Nr.: 227-534-9 EG Index-Nr.: 615-005-00-9 REACH-Nr.: 01-2119480143- 45	< 0,1	Carc. 2, H351 Acute Tox. 4 (Inhalativ), H332 (ATE=1,5 mg/l/4h) STOT RE 2, H373 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335 Skin Irrit. 2, H315 Resp. Sens. 1, H334 Skin Sens. 1, H317



gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 02.05.2024 Version: 1.0

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
4-Ethyl-m-phenylendiisocyanat; Toluol-2,6-diisocyanat	CAS-Nr.: 584-84-9 EG-Nr.: 209-544-5 EG Index-Nr.: 615-006-00-4 REACH-Nr.: 01-2119486974- 18	< 0,05	Carc. 2, H351 Acute Tox. 2 (Inhalativ), H330 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335 Skin Irrit. 2, H315 Resp. Sens. 1, H334 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Chronic 3, H412

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:		
Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte (%)
o-(p-Isocyanatobenzyl)phenylisocyanat; Diphenylmethan-2,4'-diisocyanat	CAS-Nr.: 5873-54-1 EG-Nr.: 227-534-9 EG Index-Nr.: 615-005-00-9 REACH-Nr.: 01-2119480143- 45	$(0,1 \le C < 100)$ Resp. Sens. 1, H334 $(5 \le C < 100)$ Eye Irrit. 2, H319 $(5 \le C < 100)$ Skin Irrit. 2, H315 $(5 \le C < 100)$ STOT SE 3, H335
4-Ethyl-m-phenylendiisocyanat; Toluol-2,6-diisocyanat	CAS-Nr.: 584-84-9 EG-Nr.: 209-544-5 EG Index-Nr.: 615-006-00-4 REACH-Nr.: 01-2119486974-	(0,1 ≤ C ≤ 100) Resp. Sens. 1, H334

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Auftreten

von Atemwegssymptomen: Giftnotruf oder einen Arzt anrufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Falls das geschmolzene Produkt auf die Haut kommt, kalt sofort mit kaltem Wasser ab. An

der Haut haftende Kleidungsstücke nicht entfernen. Bei Rötung oder Reizung einen Arzt

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Nach Kontakt mit dem geschmolzenen Produkt schnell mit kaltem Wasser abkühlen. Einen

Augenarzt aufsuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Kein Erbrechen auslösen. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

Zeigen Sie dem Arzt nach Möglichkeit dieses Sicherheitsdatenblatt. Wenn dies nicht

möglich ist, zeigen Sie dem Arzt die Verpackung oder das Etikett.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

: Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Unter normalen Umständen keine. Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Unter normalen Umständen keine.

## 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wasser. Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel Keine.



gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 02.05.2024 Version: 1.0

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Reaktivität im Brandfall

: Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall

: Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Keine Rauchgase von Bränden oder Dämpfe aus

Zersetzungsreaktionen einatmen.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen

: Feuer von einem geschützten Platz in sicherer Entfernung bekämpfen. Wenn möglich, entfernen Sie die Produkte in unbeschädigten Behältern aus dem Gefahrenbereich. Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

Schutz bei der Brandbekämpfung

Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung. Normale Ausrüstung für Feuerwehr, Feuersatz (EN 469), Handschuhe (EN 659) und Stiefel (HO-Spezifikation A29 und A30) in Verbindung mit Sauerstoffapparat (EN 137).

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen

: Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung

: Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen.

Notfallmaßnahmen

Verunreinigten Bereich lüften. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Staub. Nebel vermeiden.

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung

: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstung".

Notfallmaßnahmen

: Unbeteiligte Personen evakuieren.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in die Abwasserleitung, das Grundwasser, die Oberflächengewässer und den Boden vermeiden. Wenn das Produkt Flüsse und Seen oder Abflüsse verunreinigt, informieren Sie die zuständigen Behörden.

## 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren

: In geschmolzenem Zustand: erst erstarren lassen und dann aufnehmen. Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln. Mit viel Wasser abwaschen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

## 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

: Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Staub, Nebel vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Den Behälter vorsichtig handhaben und öffnen.

Hygienemaßnahmen

Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen

: An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

02.05.2024 (Ausgabedatum) EU - de 4/14



gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 02.05.2024 Version: 1.0

**Deutschland** 

Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 13 - Nicht brennbare Feststoffe

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

## 8.1. Zu überwachende Parameter

### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

o-(p-lsocyanatobenzyl)phenylisocyanat; D	iphenylmethan-2,4'-diisocyanat (5873-54-1)	
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arb	eitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Diphenylmethan-diisocyanat (Methylendiphenyldiisocyanat) (alle Isomeren): Diphenylmethan-2,4'-diisocyanat	
MAK (OEL TWA)	0,05 mg/m³	
	0,005 ppm	
MAK (OEL STEL)	0,1 mg/m³ (8x 5(Mow) min)	
	0,01 ppm (8x 5(Mow) min)	
Anmerkung	Sah. Krebserzeugend: III B	
Rechtlicher Bezug	BGBI. II Nr. 156/2021	
Deutschland - Begrenzung der Exposition am A	rbeitsplatz (TRGS 900)	
Lokale Bezeichnung	4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat	
AGW (OEL TWA)	0,05 mg/m³ E (mg/m3)	
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	1;=2=(I)	
Anmerkung	DFG,11,12,H,Sah,Y	
Rechtlicher Bezug	TRGS900	
4-Ethyl-m-phenylendiisocyanat; Toluol-2,6	-diisocyanat (584-84-9)	
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arb	eitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Diisocyanattoluole (TDI): 2,4-Diisocyanattoluol (4-Methyl-m-phenyldiisocyanat; 2,4-Toluylendiisocyanat)	
MAK (OEL TWA)	0,035 mg/m³	
	0,005 ppm	
MAK (OEL STEL)	0,14 mg/m³ (4x 15(Miw) min)	
	0,02 ppm (4x 15(Miw) min)	
Anmerkung	Sah. Krebserzeugend: III B	
Rechtlicher Bezug	BGBI. II Nr. 156/2021	
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)		
Lokale Bezeichnung	4-Methyl-m-phenylendiisocyanat	
AGW (OEL TWA)	0,035 mg/m³	
	0,005 ppm	
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	1;=4=(I)	



gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 02.05.2024

Version: 1.0

4-Ethyl-m-phenylendiisocyanat; Toluol-2,6-diisocyanat (584-84-9)

Anmerkung

AGS - Ausschuss für Gefahrstoffe; 11 - Summe aus Dampf und Aerosolen; 12 - Der Arbeitsplatzgrenzwert gilt in der Regel nur für die Monomeren. Zur Beurteilung von Oligomeren oder Polymeren siehe TRGS 430 "Isocyanate"; Sa - Atemwegssensibilisierender Stoff

Rechtlicher Bezug

TRGS900

#### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

o-(p-lsocyanatobenzyl)phenylisocyanat; Diph	enylmethan-2,4'-diisocyanat (5873-54-1)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	0,1 mg/m³	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	0,05 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	0,05 mg/m³	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	0,025 mg/m³	
PNEC (Wasser)		
PNEC aqua (Süßwasser)	3,7 μg/L	
PNEC aqua (Meerwasser)	0,37 μg/L	
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	37 μg/L	
PNEC (Sedimente)		
PNEC Sediment (Süßwasser)	11,7 mg/kg Trockengewicht	
PNEC Sediment (Meerwasser)	1,17 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (Boden)		
PNEC Boden	2,33 mg/kg Trockengewicht	
4-Ethyl-m-phenylendiisocyanat; Toluol-2,6-dii	isocyanat (584-84-9)	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	0,14 mg/m³	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	>	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	0,035 mg/m³	
PNEC (Wasser)		
PNEC aqua (Süßwasser)	0,013 mg/l	
PNEC aqua (Meerwasser)	0,00125 mg/l	
PNEC (Boden)		
PNEC Boden	1 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (STP)		
PNEC Kläranlage	1 mg/l	

#### 8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar



gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 02.05.2024 Version: 1.0

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

#### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

#### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

#### Augenschutz:

Augenschutz gemäß EN 166 tragen. dicht schließende Schutzbrille

#### 8.2.2.2. Hautschutz

#### Haut- und Körperschutz:

Tragen Sie einen geeigneten Schutzanzug zur Vermeidung einer Exposition über die Haut. Sicherheitsschuhe

#### Handschutz:

Chemikalienschutzhandschuhe (nach europäischer Norm ISO 374-1 oder gleichwertig). Butylkautschuk. Nitrilkautschuk. Neopren. PVC Handschuhe

#### 8.2.2.3. Atemschutz

#### Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen

#### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

### Schutz gegen thermische Gefahren:

Bei dem Umgang mit heißem Material isolierte Handschuhe verwenden.

#### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### Sonstige Angaben:

Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Sämtliche verunreinigten Kleidungsstücke und Schuhe ausziehen. Beim Umgang gute Arbeitshygiene und Sicherheitsmaßnahmen einhalten.

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

: Fest

Aggregatzustand Farbe Naturfarben. Geruch Nicht verfügbar Geruchsschwelle Nicht verfügbar Schmelzpunkt Nicht verfügbar Gefrierpunkt Nicht anwendbar Siedepunkt Nicht verfügbar Entzündbarkeit Nicht brennbar. Untere Explosionsgrenze Nicht anwendbar Obere Explosionsgrenze Nicht anwendbar Flammpunkt Nicht anwendbar Zündtemperatur Nicht anwendbar Zersetzungstemperatur Nicht verfügbar Nicht verfügbar pH-Wert : Nicht verfügbar pH Lösung Nicht anwendbar Viskosität, kinematisch Viskosität, dynamisch 60000 mPa·s @140 °C Löslichkeit Reagiert mit Wasser. Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : Nicht verfügbar Dampfdruck : Nicht verfügbar Dampfdruck bei 50°C : Nicht verfügbar Dichte : Nicht verfügbar



gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 02.05.2024 Version: 1.0

Relative Dichte : Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20°C : Nicht anwendbar
Partikelgröße : Nicht verfügbar

### 9.2. Sonstige Angaben

#### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

## 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Akute loxizitat (innalativ)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der Verfugbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)	
2,4-Bis[(dodecylsulfanyl)methyl]-6-methylphenol (110675-26-8)		
LD50 oral Ratte > 5000 mg/kg OECD 401		
LD50 Dermal Kaninchen	> 2000 mg/kg OECD 402	
o-(p-lsocyanatobenzyl)phenylisocyanat; Diphenylmethan-2,4'-diisocyanat (5873-54-1)		
LD50 oral Ratte	> 2000 mg/kg Directive 84/449/EEC, B.1	
LD50 Dermal Kaninchen	> 9400 mg/kg OECD 402	
4-Ethyl-m-phenylendiisocyanat; Toluol-2,6-diisocyanat (584-84-9)		
LD50 oral Ratte	> 2000 mg/kg OECD 401	
LD50 Dermal Kaninchen	> 2000 mg/kg OECD 402	
LC50 Inhalation - Ratte	0,48 mg/l OECD 403	
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)	

Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.



gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

genias NEACH-verorum	ang (EG) 1907/2000 emischileshch Anderdnigsverordnung (EG) 2020/070	
Ausgabedatum: 02.05.2024	Version: 1.0	
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)	
Karzinogenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)	
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)	
Exposition		
o-(p-lsocyanatobenzyl)phenylisocyanat; Di	phenylmethan-2,4'-diisocyanat (5873-54-1)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger	Kann die Atemwege reizen.	
Exposition		
4-Ethyl-m-phenylendiisocyanat; Toluol-2,6-diisocyanat (584-84-9)		
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger	Kann die Atemwege reizen.	
Exposition		
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)	
Exposition		
o-(p-lsocyanatobenzyl)phenylisocyanat; Di	phenylmethan-2,4'-diisocyanat (5873-54-1)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.	
Exposition		
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)	
Hranitherm 320 PUR LC		
Viskosität, kinematisch	Nicht anwendbar	

## 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

### 11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können : Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %

## 11.2.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)		
nol (110675-26-8)		
> 10 mg/l		
> 10 mg/l		
> 10 mg/l		
o-(p-lsocyanatobenzyl)phenylisocyanat; Diphenylmethan-2,4'-diisocyanat (5873-54-1)		
3,7 mg/l (Daphnia Magna)		
10 mg/l 21d Daphnia magna, OECD TG201		
4-Ethyl-m-phenylendiisocyanat; Toluol-2,6-diisocyanat (584-84-9)		
133 mg/l		
12,5 mg/l OECD TG 202		

## 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit



gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 02.05.2024

2,4-Bis[(dodecylsulfanyl)methyl]-6-methylphenol (110675-26-8)

Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht leicht biologisch abbaubar.

o-(p-lsocyanatobenzyl)phenylisocyanat; Diphenylmethan-2,4'-diisocyanat (5873-54-1)

Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt ist nicht biologisch abbaubar.

Biologischer Abbau

0 % (OECD 302 C)

4-Ethyl-m-phenylendiisocyanat; Toluol-2,6-diisocyanat (584-84-9)

Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht leicht biologisch abbaubar.

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

o-(p-lsocyanatobenzyl)phenylisocyanat; Diphenylmethan-2,4'-diisocyanat (5873-54-1)		
BKF - Fisch [1]	200 Cyprinus Carpio, 28d, OECD 305 E	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	4,52 @ 22°C, pH 7	

#### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

## **Hranitherm 320 PUR LC**

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Wirkungen dieser Stoffe auf die Umwelt aufgrund ihrer endokrinschädlichen Eigenschaften zu machen

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %.

#### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen

: Keine weiteren Auswirkungen bekannt.

### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Regionale Abfallverordnung Verfahren der Abfallbehandlung Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung Zusätzliche Hinweise HP-Code : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

: Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

: Wiederverwendung, wenn möglich. Geltende Vorschriften über die Entsorgung von Feststoffen beachten. Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

: Leere Behälter nicht wiederverwenden.

: HP13 - ,sensibilisierend': Abfall, der einen oder mehrere Stoffe enthält, die bekanntermaßen sensibilisierend für die Haut oder die Atemwege sind.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	ADR IMDG IATA ADN		RID	
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar



gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 02.05.2024 Version: 1.0 **ADR IMDG IATA ADN RID** 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar 14.3. Transportgefahrenklassen Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar 14.4. Verpackungsgruppe Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar 14.5. Umweltgefahren Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

#### Landtransport

Nicht anwendbar

#### Seeschiffstransport

Nicht anwendbar

#### Lufttransport

Nicht anwendbar

#### Binnenschiffstransport

Nicht anwendbar

#### **Bahntransport**

Nicht anwendbar

## 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

## REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)		
Referenzcode	Anwendbar auf	
3(b)	Aromatische Isocyanate – Präpolymere ; 4-Ethyl-m-phenylendiisocyanat; Toluol-2,6-diisocyanat	
3(c)	4-Ethyl-m-phenylendiisocyanat; Toluol-2,6-diisocyanat	
56.	o-(p-Isocyanatobenzyl)phenylisocyanat; Diphenylmethan-2,4'-diisocyanat	
56(b)	o-(p-Isocyanatobenzyl)phenylisocyanat; Diphenylmethan-2,4'-diisocyanat	
74.	o-(p-Isocyanatobenzyl)phenylisocyanat; Diphenylmethan-2,4'-diisocyanat ; 4-Ethyl-m-phenylendiisocyanat; Toluol-2,6-diisocyanat	

#### **REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)**

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

#### REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind



Version: 1.0

## **Hranitherm 320 PUR LC**

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 02.05.2024

#### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

#### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

#### Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

#### Dual-Use-Verordnung (428/2009)

Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG DES RATES (EG) Nr. 428/2009 vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle von Ausfuhr, Verbringung, Vermittlung und Durchfuhr von Dual-Use-Artikeln unterliegen.

#### Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

#### Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

#### Österreich

Österreichische nationale Vorschriften	: Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
	Wasserwirtschaft über die Berechtigung zum Erwerb von Giften, die Aufzeichnungspflicht
	und über besondere Schutzmaßnahmen beim Verkehr mit Giften (Giftverordnung 2000).
	Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, des Bundesministers
	für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, des Bundesministers für Gesundheit, Sport und
	Konsumentenschutz und des Bundesministers für Arbeit und Soziales über Lagerung und

Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF).

#### **Deutschland**

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.

Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

### **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Abkürzungen und Akronyme:		
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen	
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität	
BKF	Biokonzentrationsfaktor	
BLV	Biologischer Grenzwert	
BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung	
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung	
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer	
EC50	Mittlere effektive Konzentration	



gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 02.05.2024 Version: 1.0 Abkürzungen und Akronyme: FΝ Europäische Norm **IARC** Internationale Agentur für Krebsforschung IATA Verband für den internationalen Lufttransport **IMDG** Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung **NOAEL** Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung **OECD** Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung **AGW** Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff **PNEC** Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter SDB Sicherheitsdatenblatt STP Kläranlage **ThSB** Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB) TLM Median Toleranzgrenze VOC Flüchtige organische Verbindungen CAS-Nr. Chemical Abstract Service - Nummer N.A.G. Nicht Anderweitig Genannt vPvB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar ED Endokrinschädliche Eigenschaften

Datenquellen : Leitlinien der ECHA zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern

ECHA C & L Inventory-Datenbank. Sicherheitsdokumente des Lieferanten.

Schulungshinweise : Stellen Sie den Mitarbeitern SDS zur Verfügung. Allgemeine Hinweise zum Umgang mit

Chemikalien und / oder Gemischen beachten.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:		
Acute Tox. 2 (Inhalativ)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 2	
Acute Tox. 4 (Inhalativ)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4	
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3	
Carc. 2	Karzinogenität, Kategorie 2	
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2	
H315	Verursacht Hautreizungen.	
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	
H319	Verursacht schwere Augenreizung.	
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.	
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.	

### Sicherheitsdatenblatt



## **Hranitherm 320 PUR LC**

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 02.05.2024 Version: 1.0 Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. H335 Kann die Atemwege reizen. H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen. H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Resp. Sens. 1 Sensibilisierung der Atemwege, Kategorie 1 Skin Irrit. 2 Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 Skin Sens. 1 Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 STOT RE 2 Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2 STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:		
Skin Sens. 1	H317	Berechnungsmethoden

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.